

ARCHITEKTENKAMMER SACHSEN-ANHALT KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

SATZUNG DER ARCHITEKTENKAMMER SACHSEN-ANHALT

- Lesefassung -

vom 24.11.2005, geändert durch Beschlüsse der Vertreterversammlung vom 10.11.2008, 30.11.2010 und vom 06.06.2011

Durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 30.11.2010 wird auf Grund von § 20 Abs. 1 Nr. 1 ArchtG-LSA vom 28.04.1998 zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Architektengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.12.2009, veröffentlicht am 21.12.2009, folgende Satzung erlassen:

§ 1 RECHTSSTELLUNG DER ARCHITEKTENKAMMER

(1) Name, Sitz

Die Architektenkammer führt die Bezeichnung "Architektenkammer Sachsen-Anhalt". Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Magdeburg.

(2) Aufgaben

Die Architektenkammer nimmt die Berufsvertretung ihrer Mitglieder in den Fachrichtungen:

Architektur

Innenarchitektur

Landschaftsarchitektur

und Stadtplanung

in den Tätigkeitsarten:

freiberuflich bzw.

nicht freiberuflich tätig

sowie die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Voraussetzung der Mitgliedschaft, Beginn der Mitgliedschaft
- Voraussetzung der Mitgliedschaft in der Architektenkammer ist die Eintragung in die Architekten- und Stadtplanerliste.
- 2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung.
- (2) Ausscheiden aus der Architektenkammer

Mitglieder scheiden aus der Architektenkammer aus, wenn ihre Eintragung in der Architekten- und Stadtplanerliste gelöscht wird.

§ 3 RECHTE DER MITGLIEDER

- (1) Wahlrecht und Wählbarkeit
- Alle Mitglieder sind für die Organe und Einrichtungen der Architektenkammer wählbar, soweit ihnen die Wählbarkeit nicht in einem Berufsrechtsverfahren aberkannt worden ist.
- 2. Die Wahlberechtigung der Mitglieder richtet sich nach der Wahlordnung und den weiteren Vorschriften der Satzung.
- (2) Führung der Berufsbezeichnung

Die Führung der Berufsbezeichnung richtet sich nach der

Eintragung in die Architekten- und Stadtplanerliste. Mitglieder sind berechtigt, den Zusatz "Mitglied der Architektenkammer Sachsen-Anhalt" zu führen. Die Architektenkammer gewährt ihren Mitgliedern Schutz vor dem Missbrauch der Berufsbezeichnung.

(3) Weitere Rechte

- Die Mitglieder haben Anspruch, in der Ausübung ihrer Berufstätigkeit von der Architektenkammer unterstützt und beraten zu werden, insbesondere wenn es sich um grundsätzliche Angelegenheiten handelt, die die Belange der Mitglieder in ihrer Gesamtheit oder einer Fachrichtung oder Tätigkeitsart berühren.
- Sie sind berechtigt, Anfragen und Anträge an die Architektenkammer zu richten. Anträge auf Behandlung durch die Vertreterversammlung werden durch Vertreter oder den Vorstand gestellt.

§ 4 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Berufspflichten
- 1. Die Mitglieder unterliegen den sich aus dem Architektengesetz des Landes Sachsen-Anhalt ergebenden Berufspflichten.
- 2. Das Mitglied ist verpflichtet, im Falle der eigenverantwortlichen Tätigkeit für andere sich gegen Haftpflichtrisiken, die sich aus der ausschließlichen Wahrnehmung der Berufsaufgaben nach § 1 ArchtG-LSA ergeben, entsprechend dem Umfang und der Art der ausgeführten Berufstätigkeiten zu versichern.
- 3. Die Mindestversicherungssumme für jeden Versicherungsfall muss dabei 1.500.000,- EUR für Personenschäden sowie 250.000,- EUR für sonstige Schäden betragen. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

(2) Anzeigepflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, von jedem Wechsel des Wohnsitzes oder der beruflichen Niederlassung sowie von jedem Wechsel der Tätigkeitsart der Architektenkammer unverzüglich Anzeige zu erstatten.

(3) Beitragspflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, entsprechend der Beitragsordnung fristgerecht die Beiträge zu entrichten.

(4) Schlichtung

- Bei Streitigkeiten unter Berufsangehörigen, die sich aus der Berufsausübung ergeben, sind die Mitglieder gehalten, eine gütliche Einigung zu versuchen. Falls der Versuch erfolglos bleibt, soll ein Schlichtungsverfahren vor dem Schlichtungssausschuss beantragt werden, bevor Verfahren vor einem ordentlichen Gericht stattfinden
- Bei Streitigkeiten aus der Berufsausübung zwischen Mitgliedern und Personen, die nicht der Architektenkammer angehören, sind die Mitglieder verpflichtet, einem Schlichtungsverfahren zuzustimmen, wenn der andere Beteiligte den Schlichtungsversuch beantragt und die Schlichtung nicht offensichtlich aussichtslos ist.
- (5) Wahrnehmung ehrenamtlicher Funktionen
- Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind Vertreter der Gesamtheit der Kammermitglieder und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Über Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet werden, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- Die Mitglieder der Organe der Architektenkammer und ihrer Einrichtungen sind zur Annahme und Ausübung des Amtes verpflichtet, soweit sie nicht aus wichtigen Gründen auf eigenen Antrag entbunden werden. Für die Entpflichtung zuständig ist bei Vertretern die Vertreterversammlung, in allen anderen Fällen, die für die Wahl zuständige Stelle.

§ 5 ORGANISATION

(1) Organe

Organe der Architektenkammer sind

- 1. die Vertreterversammlung,
- 2. der Vorstand,
- 3. der Eintragungsausschuss,
- 4. der Berufsrechtsausschuss.

(2) Einrichtungen

Einrichtung der Architektenkammer als gesetzliche Einrichtung ist der Schlichtungsausschuss.

Daneben hat die Vertreterversammlung weitere ständige Einrichtungen bestimmt:

- 1. Rechnungsprüfungsausschuss
- 2. Ausschuss für Wettbewerbe und Vergabe
- 3. Sachverständigenausschuss
- 4. Fortbildungsausschuss

(3) Geschäftsordnungen

Die Organe und Einrichtungen können sich zur Durchführung ihrer Sitzungen Geschäftsordnungen geben. Zur Beschlussfassung über die Geschäftsordnung bedarf es der absoluten Mehrheit der Mitglieder der Organe oder Einrichtungen. Die Geschäftsordnung tritt mit der Zustimmung des Vorstandes in Kraft.

(4) Entschädigung und Vergütung

Die Mitglieder der Organe und Einrichtungen sind mit Aus-

nahme der Vorsitzenden des Eintragungsausschusses, des Berufsrechts- und des Schlichtungsausschusses sowie deren Stellvertreter ehrenamtlich tätig. Die den Mitgliedern und Sachverständigen zu zahlende Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnis richtet sich nach der Entschädigungsordnung. Über die Höhe der Vergütung der Tätigkeit der nicht ehrenamtlich tätigen Vorsitzenden der Organe und des Schlichtungsausschusses und deren Stellvertreter beschließt der Vorstand.

(5) Geschäftsstelle

- 1. Für die Verwaltungsaufgaben der Architektenkammer wird an deren Sitz eine Geschäftsstelle unterhalten, die dem Vorstand untersteht. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehört auch die Organisation der Öffentlichkeitsarbeit und der Fortbildungsaktivitäten der Architektenkammer. Die Geschäftsstelle kann von einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin geleitet werden. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin handelt auf Anweisung des Vorstandes. Die Geschäftsstelle wird mit dem für die ordnungsgemäße Erledigung der Verwaltungsaufgaben erforderlichen Personal besetzt. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist gegenüber den Mitarbeitern der Geschäftsstelle weisungsbefugt.
- Die Organisation der Geschäftsstelle, die Aufteilung der Aufgabenbereiche sowie die rechtsgeschäftliche Vertretung für die laufende Verwaltung kann durch eine vom Vorstand zu erlassene Geschäftsordnung bzw. Geschäftsanweisung geregelt werden.

§ 6 VERTRETERVERSAMMLUNG

- (1) Wahl und Zusammensetzung
- Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- 2. Die Wahl zur Vertreterversammlung wird in Wahlgruppen durchgeführt.

Gruppe 1: Architektur

Gruppe 2: Innenarchitektur

Gruppe 3: Landschaftsarchitektur

Gruppe 4: Stadtplanung

- 3. Die Vertreterversammlung besteht aus einer Anzahl von Kammermitgliedern, die durch einen in der Wahlordnung genannten Schlüssel bestimmt ist.
- (2) Wahlverfahren und Veränderungen in der Zusammensetzung

Die Wahlordnung regelt das weitere Wahlverfahren. In ihr ist sicherzustellen, dass bei der Besetzung der Vertreterversammlung jede Fachrichtung und jede Tätigkeitsart vertreten ist. Die Wahlordnung regelt auch das vorzeitige Ausscheiden von Mitgliedern der Vertreterversammlung.

- (3) Beginn und Ende der Amtszeit
- 1. Die Amtszeit der Mitglieder der Vertreterversammlung beginnt am Tage der auf die Wahlfeststellung folgenden ersten Sitzung, die bis spätestens drei Monate nach dem Wahltermin stattfinden muss.
- 2. Die Amtszeit der Mitglieder der Vertreterversammlung dauert bis zum Amtsantritt der neugewählten Mitglieder.
- 3. Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung vorzeitig aus, so wird umgehend entsprechend der Wahlord-

nung der Nachfolger bestimmt. Bis zu der entsprechenden Feststellung bleibt der frei gewordene Sitz in der Vertreterversammlung unbesetzt.

(4) Zahl und Einberufung von Sitzungen

Die Architektenkammer hält jährlich mindestens zwei Vertreterversammlungen ab. Mindestens ein Viertel der Mitglieder der Vertreterversammlung kann beim Präsidenten, unter Angabe der Gründe, die Einberufung der Vertreterversammlung verlangen.

§ 7 EINBERUFUNG UND DURCHFÜHRUNG DER VERTRETERVERSAMMLUNG, BESCHLUSSFÄHIGKEIT

(1) Einladung

Der Präsident / die Präsidentin lädt die Mitglieder der Vertreterversammlung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Sitzung zu der Vertreterversammlung ein.

- (2) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung
- 1. Die Tagesordnung muss alle Anträge enthalten, die bis zur Absendung der Einladung vorliegen.
- Weitere Anträge können bis zum Beginn der Vertreterversammlung nachgereicht werden. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Vertreterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Beschlussfähigkeit
- 1. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- Im Falle festgestellter Beschlussunfähigkeit kann der Präsident/die Präsidentin unter Beachtung der Einladungsfrist erneut eine Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. In dieser Sitzung ist die Vertreterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Durchführung der Sitzungen

Die Vertreterversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin geleitet. Einzelheiten zur Durchführung der Sitzungen können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die sich die Vertreterversammlung mit absoluter Mehrheit gibt. Bei Verhinderung des Präsidenten/der Präsidentin oder der Vizepräsidenten wird die Sitzung von dem an Lebensjahren ältesten Vorstandsmitglied geleitet.

(5) Niederschrift

Die Niederschriften über die Sitzung der Vertreterversammlung sind von dem Leiter der Sitzung und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterschreiben. Wird die Protokollierung dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin übertragen, ist dessen Unterschrift ausreichend.

§ 8 MINDERHEITENSCHUTZ

Beschlüsse über Angelegenheiten, die die ausschließlichen Belange einer Fachrichtung oder Tätigkeitsart betreffen, bedürfen der Mehrheit der betroffenen Gruppe.

§ 9 EILENTSCHEIDUNGEN DURCH DIE VERTRETERVER-SAMMLUNG

- (1) Voraussetzungen für die Beschlussfassung
- In eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse der Vertreterversammlung auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.
- Die Beschlussvorlage ist den Mitgliedern der Vertreterversammlung mit eingehender Sachdarstellung und Begründung der Eilbedürftigkeit sowie einer Frist, während der die Stimmabgabe oder der Widerspruch gegen die schriftliche Abstimmung der Architektenkammer zugehen muss, mitzuteilen.

(2) Abstimmung

- 1. Ein Beschluss bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der schriftlichen Beschlussfassung widerspricht oder gegen die Vorlage stimmt.

§ 10 WAHLEN

Von der Vertreterversammlung durchzuführende Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen, es sei denn, der offenen Abstimmung wird nicht widersprochen. Wahlen zum Vorstand werden grundsätzlich mit Stimmzetteln in geheimer Wahl durchgeführt. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 11 VORSTAND

- (1) Zusammensetzung
- 1. Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern, aus deren Mitte wird der Präsident/die Präsidentin und mindestens ein, höchstens zwei Vizepräsidenten gewählt.
- Die Entscheidung, ob ein oder zwei Vizepräsidenten zu wählen sind, trifft die Vertreterversammlung in der ersten Zusammenkunft nach ihrer Wahl, vor Beginn der Wahl des Vorstandes.
- Der Präsident/die Präsidentin wird durch einen Vizepräsidenten vertreten.
- 4. Im Vorstand sollen alle Fachrichtungen und Tätigkeitsarten vertreten sein.
- 5. Präsident/Präsidentin oder ein Vizepräsident/Vizepräsidentin muss ein freischaffendes Mitglied sein.

(2) Amtszeit

- 1. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Annahme der Wahl. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.
- 2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird in der nächsten Vertreterversammlung für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied gewählt. Bis zum Ergebnis der Nachwahl bleibt der entsprechende Vorstandsposten unbesetzt. Er wird kommissarisch von einem Vorstandsmitglied wahrgenommen, das durch den Vorstand bestimmt wird.

(3) Aufwandsentschädigungen

Den Mitgliedern des Vorstandes kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 12 WAHL DES VORSTANDES

(1) Kandidaten zur Wahl können von den Mitgliedern der Vertreterversammlung vorgeschlagen werden oder sich selbst bewerben.

(2) Reihenfolge der Wahlgänge

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vertreterversammlung gemäß nachstehender Reihenfolge gewählt; die Wahl ist in getrennten Wahlgängen durchzuführen.

- 1. Präsident/Präsidentin;
- 2. die Vizepräsidenten;
- 3. je ein Mitglied der bis dahin noch nicht berücksichtigten Fachrichtungen nach dem Architektengesetz und der Tätigkeitsarten nach § 1 Abs. 2;
- die zur vorgeschriebenen Gesamtzahl noch fehlenden Mitglieder.
- (3) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Vizepräsidenten
- 1. Der Präsident/die Präsidentin und die Vizepräsidenten werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter gewählt. Die Vizepräsidenten werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Zuerst wird der Bewerber mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt, dessen Tätigkeitsart noch nicht im Präsidium vertreten ist. Gibt es mehr Bewerber um die Vizepräsidentenstellen als in der Satzung vorgesehen und fällt die erforderliche Mehrheit der Stimmen nicht auf eine Person, so findet ein weiterer Wahlgang zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
- 2. Die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied der Vertreterversammlung.
- (4) Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter gewählt.

§ 13 AUFGABEN DES VORSTANDES, RECHTSGESCHÄFT-LICHE VERTRETUNG

- (1) Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes
- Der Vorstand führt die Geschäfte der Architektenkammer. Er ist für die Erfüllung der im Architektengesetz genannten Aufgaben der Architektenkammer verantwortlich. Er kann einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellen.
- Der Vorstand kann einzelne Aufgaben für bestimmte Zeit oder auf Dauer auf einzelne Mitglieder des Vorstandes übertragen. Er kann ferner für besondere, zeitlich begrenzte Aufgaben Kammermitglieder als Beauftragte benennen und Projektgruppen bilden.

(2) Rechtsgeschäftliche Vertretung

Erklärungen, welche die Architektenkammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht für die laufenden Verwaltungsgeschäfte bis zur Höhe von 2.500,- EUR im Einzelfall, welche vom Geschäftsführer/von der Geschäftsführerin eingegangen werden können. Überschreitet die vermögensrechtliche Verpflichtung im Einzelfall einen Wert von 2.500,- EUR, so muss die verpflichtende Erklärung vom Präsidenten/von der Präsidentin und von einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin unterzeichnet sein.

§ 14 SITZUNGEN DES VORSTANDES

- (1) Einberufung von Sitzungen
- Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
- Der Präsident lädt schriftlich mit einer Tagesordnung rechtzeitig zu den Sitzungen ein und leitet sie. Der Präsident/die Präsidentin kann die Ladung dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin übertragen. In dringenden Fällen kann auch fernmündlich eingeladen werden. Die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung gilt entsprechend.
- (2) Beschlussfähigkeit, Befangenheit
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Präsidenten / die Präsidentin oder der Vizepräsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 2. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.

(3) Eilentscheidungen

In eiligen Angelegenheiten entscheidet der Präsident/die Präsidentin anstelle des Vorstandes. In solchen Fällen ist die jeweilige Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu setzen.

(4) Niederschrift

Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes sind von dem Leiter/der Leiterin der Sitzung und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen. § 7 Abs. 5 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend. Die Mitglieder der Vertreterversammlung können die Niederschriften einsehen. Die Niederschriften sind auf schriftliche Anforderung den Mitgliedern der Vertreterversammlung zu übersenden.

§ 15 WEITERE STÄNDIGE EINRICHTUNGEN

(1) Bildung von Einrichtungen

Die Vertreterversammlung bildet die gesetzlich vorgeschriebenen Organe und Einrichtungen. Die Errichtung von weiteren ständigen Einrichtungen erfolgt durch entsprechende Ergänzungen der Satzung auf Beschluss der Vertreterversammlung.

(2) Auflösung von Einrichtungen

Die Auflösung der nicht gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüsse erfolgt auf Beschluss der Vertreterversammlung.

- (3) Aufgaben der Ausschüsse, Arbeitsweise
- Die Ausschüsse haben die in ihre Aufgabenbereiche fallenden Angelegenheiten vorzuberaten. Über das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Vorstand zu berichten. Mindestens einmal im Jahr lädt der Vorstand die Vorsitzenden der Ausschüsse ein, um mit ihnen Fragen der Kammerarbeit zu erörtern.
- 2. Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden/der Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

- (4) Besetzung der Ausschüsse
- 1. Ausschüsse sollen in der Regel aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern bestehen.
- In den Ausschüssen sollen die Fachrichtungen und Tätigkeitsarten vertreten sein. Ist dies nicht der Fall, sind an Beratungen, die Belange einer Fachrichtung oder Tätigkeitsart betreffen, gewählte Vertreter dieser Fachrichtung oder Tätigkeitsart zu beteiligen.
- (5) Wahl der Ausschussmitglieder
- Die Vertreterversammlung wählt die Mitglieder der Ausschüsse. Die Ausschüsse müssen mehrheitlich mit Kammermitgliedern besetzt sein. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende. Der Vorsitzende/die Vorsitzende soll in der Regel Mitglied der Vertreterversammlung sein.
- 2. Über die Besetzung der Ausschüsse entscheidet die Vertreterversammlung im Abstand von fünf Jahren.
- 3. Die Ausschussmitglieder haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben. Für jedes Mitglied kann ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin gewählt werden.

§ 16 WEITERE, NICHT STÄNDIGE EINRICHTUNGEN

(1) Bildung von weiteren Einrichtungen

Der Vorstand kann die Einrichtung weiterer, nicht ständiger Einrichtungen der Architektenkammer beschließen und wählt in der Regel für die Dauer von fünf Jahren deren Mitglieder. Dazu gehören Fach-, Arbeits- und Projektgruppen.

(2) Mitglieder

Die weiteren Einrichtungen sollen aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern bestehen.

(3) Zusammensetzung

Die Mehrheit der Mitglieder der weiteren Einrichtungen müssen Kammermitglieder sein.

(4) Aufgabenzuweisung

Der Vorstand weist den Fach-, Arbeits- und Projektgruppen ihre Aufgaben zu.

(5) Auflösung der weiteren Einrichtungen

Der Vorstand beschließt über die Auflösung der weiteren nicht ständigen Einrichtungen.

§ 17 BESTIMMUNGEN FÜR BESONDERE AUSSCHÜSSE UND EINRICHTUNGEN

(1) Rechnungsprüfungsausschuss

Die Vertreterversammlung beruft einen Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser besteht aus drei Mitgliedern der Vertreterversammlung, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er hat die Jahresrechnung der Architektenkammer zu prüfen und darüber der Vertreterversammlung zu berichten. Die Niederschrift ist von sämtlichen Teilnehmern an der Sitzung zu unterzeichnen.

(2) Wahlvorstand

Für die Aufgaben, Arbeitsweise und Besetzung des Wahlvorstandes sind die Bestimmungen der Wahlordnung maßgebend.

§ 18 BEKANNTMACHUNGEN

- (1) Die Satzung und die im Architektengesetz vorgesehenen Ordnungen sowie deren Änderungen werden vom Präsidenten/von der Präsidentin unterzeichnet und mit Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde durch Veröffentlichung im offiziellen Mitteilungsorgan der Architektenkammer Sachsen-Anhalt bekannt gemacht. Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Veröffentlichungen im offiziellen Mitteilungsorgan der Architektenkammer Sachsen-Anhalt oder den Kammermitgliedern durch Rundschreiben bekannt gemacht.
- (3) Das offizielle Mitteilungsorgan der Architektenkammer Sachsen-Anhalt ist das Deutsche Architektenblatt.

§ 19 INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im offiziellen Mitteilungsorgan der Architektenkammer Sachsen-Anhalt in Kraft.

Durch die Vertreterversammlung beschlossen am:

24. November 2005.

Durch die Aufsichtsbehörde genehmigt am:

6. Dezember 2005.

Ausgefertigt am: 13. Dezember 2005.

Durch die Vertreterversammlung geändert am:

10. November 2008.

Durch die Aufsichtsbehörde rückwirkend zum:

1. Januar 2009, genehmigt am: 15. Januar 2009.

Ausgefertigt am: 20. Januar 2009.

Prof. Ralf Niebergall Präsident

Änderungen durch die Vertreterversammlung beschlossen am: 30. November 2010.

Durch die Aufsichtsbehörde genehmigt am:

08. Februar 2011.

Ausgefertigt am: 11. Februar 2011.

Prof. Ralf Niebergall

Präsident

Änderung durch die Vertreterversammlung beschlossen am: 6. Juni 2011.

Durch die Aufsichtsbehörde genehmigt am: 24. Juni 2011.

ausgefertigt am: 4. Juli 2011.

Prof. Ralf Niebergall Präsident